

# **WASSERREGLEMENT GETEILSCHAFT SIMPLON BERGALPE**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Aufsicht**

Die Trinkwasserversorgung auf dem Simplonpass ist ein Betriebszweig der Geteilschaft Simplon Bergalpe (weiterhin Geteilschaft genannt) und untersteht der Aufsicht der Verwaltung. Die Verwaltung kann einen Wasservogt bestimmen.

Die Wasserversorgung wird auf Rechnung der Geteilschaft nach dem Grundsatz der Kostendeckung betrieben.

### **Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Geteilschaft Simplon Bergalpe.

### **Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Das Reglement befasst sich mit der

- . Trinkwasserlieferung
- . Trinkwasserverteilung
- . dem Wasserversorgungsbau
- . dem Kataster der Anlagen
- . den Anschlussgebühren und den Wasserzinsen, die in einem Wassertarif festgelegt werden.

### **Art. 4 Aufgabe**

Mit der Wasserversorgung sollen die Bewohner im Gebiet des Verteilungsnetzes mit Trinkwasser versorgt werden.

Die Geteilschaft führt über die gesamten eigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen und die verfügbaren Quellen einen Kataster, der laufend ergänzt wird.

### **Art. 5 Pflicht zur Wasserabgabe**

Das Wasser wird an die Bezüger abgegeben, die sich im Bereich des jeweils bestehenden Versorgungsnetzes befinden. Die Wasserabgabe erfolgt nach Massgabe

der verfügbaren Quellschüttungen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

#### **Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug**

Die im örtlichen Geltungsbereich liegenden Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung der Geteilschaft zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind entbunden, wenn jemand über bestehende Anlagen verfügt und diese Trinkwasser in genügender Menge liefern. Es ist ihnen aber untersagt, Trinkwasser an Dritte abzugeben.

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. Bei Missbräuchen oder bei geringerer Ergiebigkeit der Quellen kann die Verwaltung der Geteilschaft die Wasserabgabe reduzieren oder unterbinden.

#### **Art. 7 Gewässerschutz**

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.

Die Verwaltung der Geteilschaft trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

#### **Art. 8 Schutz der Quellen**

Für die im Kataster aufgeführten Quellen sind seitens der Verwaltung alle Massnahmen gegen Ableitung oder Versiegen vorzukehren.

Die militärischen Instanzen sind über die Einzugsbereiche der Quellen zu informieren und im Zusammenhang mit Schiessübungen auf die Gefahren des Versiegens aufmerksam zu machen.

## **II. WASSERANSCHLUSS**

#### **Art. 9 Schriftliche Anmeldung**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung hat der Grundeigentümer bzw. Bauherr ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan 1:500 mit Grundrissplan des Gebäudes beizulegen. Die Gesuchsformulare sind bei der Geteilschaft zu beziehen. Durch die Anmeldung wird der Gesuchsteller Abonnent.

Die Anmeldepflicht gilt für Neu- und Umbauten sowie für Erweiterungen an bestehenden Gebäuden.

#### **Art. 10 Anschluss**

Der Wasseranschluss an das Netz der Geteilschaft wird von einem von der Verwaltung beauftragten Fachmann vorgenommen.

Die Anschlussdimensionen werden ebenfalls von diesem Fachmann festgelegt. Die Dimension ist im Gesuchsformular anzugeben.

#### **Art. 11 Abmeldung**

Beim Verkauf der Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Geteilschaft davon in Kenntnis zu setzen. Bei Versäumnis schuldet der Verkäufer den Wasserzins bis zur Abmeldung.

#### **Art. 12 Privates Leitungstrasse**

Falls die Umstände es erfordern, kann die Verwaltung dem Bauherrn das privat zu erstellende Leitungstrasse mit der Dimension vorschreiben. An den Mehrkosten kann sich die Geteilschaft angemessen beteiligen.

#### **Art. 13 Kontrolle**

Die Verwaltung resp. der Wasservogt hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren. Werden Installationsmängel festgestellt, wird dem Abonnent eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung verweigert, kann die Verwaltung die Wasserlieferung unterbinden. Der Bezüger hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Wasserzinsermässigung.

#### **Art. 14 Bauwasserabgabe**

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Gesuchstellers. Er hat ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung einzureichen.

#### **Art. 15 Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung**

Das Abonnement beginnt, sobald das Haus bewohnbar ist oder das Gebäude seiner Funktion übergeben werden kann. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen in besonderen Fällen.

Das Abonnement dauert auf unbestimmte Zeit. Es kann in besonderen Fällen beidseitig auf dreimonatige, schriftliche Kündigung aufgehoben werden.

### **III. HAUPT- UND ZULEITUNGEN**

#### **Art. 16 Definition Hauptleitung**

Als Hauptleitungen gelten alle der Geteilschaft gehörenden, im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes. Sie sind nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften bestimmt.

#### **Art. 17 Kostenträger**

Die Kosten zur Erstellung der Hauptleitungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone trägt grundsätzlich die Geteilschaft. Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden Verteilnetzes liegen oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten erschlossen werden können oder durch den Gesuchsteller in Form einer Vorinvestition erstellt werden.

Wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, steht der Geteilschaft das Recht zu, der von Dritten erstellte Netzteil zu übernehmen. Dem Eigentümer werden höchstens die seinerzeitigen Erstellungskosten unter angemessener Verzinsung und in Berücksichtigung der üblichen Abschreibungen, vermindert um die Anschlussgebühren für die bis zum Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger zurück vergütet.

#### **Art. 18 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe wird in einem Gebührentarif geregelt. Für die Landwirtschaft ist ein Spezialtarif festzulegen. Landwirtschaftliche Nutzung bedeutet, wenn die Liegenschaften vom Eigentümer selbst oder von einem Pächter genutzt werden. Eine Verpachtung des landwirtschaftlichen Bodens ohne Liegenschaften genügt nicht.

#### **Art. 19 Definition Zuleitung**

Als Zuleitung gilt die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Eintritt ins Gebäude. Ein von der Geteilschaft bestimmter Fachmann legt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses fest. Die Leitungen sind frostsicher zu verlegen.

#### **Art. 20 Wasserabgabe je Liegenschaft**

Jede Liegenschaft wird für die Wasserabgabe in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt.

Sind in einer Liegenschaft mehrere Wohneinheiten, wird jede Wohnung einzeln behandelt. Fahrnisbauten sind auch gebührenpflichtig.

#### **Art. 21 Verbot der Überleitung**

Es ist dem Bezüger verboten, ohne Bewilligung der Geteilschaft, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zuleiten.

#### **Art. 22 Ausführung / Kosten**

Die Zuleitung darf nur durch einen ausgewiesenen Fachmann unter Aufsicht des Wasservogtes erstellt, repariert oder verändert werden.

Alle mit der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Gesuchsteller bzw. Bauherren zu tragen.

#### **Art. 23 Unterhalt**

Die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Eintritt ins Gebäude ist vom Eigentümer zu unterhalten. Der Hauptabstellschieber darf, von Notfällen abgesehen, nur vom Wasservogt oder dem von der Geteilschaft beauftragten Fachmann bedient werden.

#### **Art. 24 Durchleitungsrecht**

Soweit für die Erstellung der Zuleitung öffentlicher Grund der Geteilschaft beansprucht wird, wird dem Bezüger mit der Bewilligung für den Anschluss gleichzeitig auch Durchleitungsrecht eingeräumt.

Muss fremder Boden benutzt werden, so hat der Bezüger das Durchleitungsrecht auf seine Kosten zu besorgen. Gegenüber der Geteilschaft hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

### **IV. HAUSINSTALLATIONEN**

#### **Art. 25 Definition**

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile im Gebäude bezeichnet. Sie sind frostsicher vorzunehmen.

#### **Art. 26 Übernahme der Kosten**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Gesuchsteller bzw. Bauherr.

#### **Art. 27 Meldepflicht**

Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist der Geteilschaft schriftlich mit den entsprechenden Planunterlagen (Installationsplan) zu melden. Die Ausführungsbewilligung der Geteilschaft ist abzuwarten.

#### **Art. 28 Kontrolle**

Vor Inbetriebnahme der Installationen ist die Geteilschaft berechtigt, eine Prüfung durchzuführen, und zwar inbezug auf die Übereinstimmung mit den Gesuchsplänen und Wasserdruckprobe.

Die Geteilschaft übernimmt keine Gewähr für die ausgeführten Installationsarbeiten.

#### **Art. 29 Beschränkung der Wasserabgabe**

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltende Hausinstallationen müssen auf schriftliche Aufforderung hin innert nützlicher Frist geändert werden.

Bei Unterlassung oder Weigerung kann die Geteilschaft die Wasserabgabe solange verweigern bis die Installationen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

### **V. WASSERVERBRAUCHSGEBUEHR (WASSERZINS)**

#### **Art. 30 Grundsatz**

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese sind so zu bemessen, dass sie den Aufwand für den Betrieb und Unterhalt decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Der Betrieb ist grundsätzlich kostendeckend zu führen.

#### **Art. 31 Zuständigkeit zur Festsetzung**

Die Anschluss- und Wasserverbrauchsgebühr wird von der Verwaltung in einem Tarifreglement erlassen, welches von der Burgerversammlung genehmigt werden muss. Die Verwaltung kann die Tarife laufend dem Index der Konsumentenpreise anpassen, wobei der Grundsatz der Kostendeckung massgebend ist.

#### **Art. 32 Rechnungstellung**

Die Rechnungstellung erfolgt jährlich einmal. Die Rechnungen sind innert 60 Tagen netto zu bezahlen.

Die Einsprachefrist an die Verwaltung beträgt 10 Tage. Bei säumigen Zahlern ist die Verwaltung berechtigt, nach einer zweiten Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 61. Tag ein Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankzinses verrechnet ist. Vorbehalten bleibt Art. 41, Abs. 1, lit. a).

### **Art. 33 Handänderungen**

Jede Hand- und Adressänderung eines Abonnenten ist der Verwaltung unverzüglich schriftlich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Verkaufsfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften ist vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch zu leisten.

## **VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 34 Einschränkungen der Wasserabgabe**

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trinkwassermenge kann vom Wasservogt eine entsprechende Einschränkung angeordnet werden.

Die GEMEINSCHAFT haftet für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können, nicht. Der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der Wassergebühren.

Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

### **Art. 35 Haftung**

Die GEMEINSCHAFT übernimmt keine Haftung aus Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnten.

Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der GEMEINSCHAFT für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

### **Art. 36 Zahlung bei Nichtwasserbezug**

Auch wenn der Abonnent kein Wasser bezieht, hat er die Grundtaxe zu entrichten.

Auf diese Taxe kann die Verwaltung nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen ist und verzapft werden kann.

### **Art. 37 Zutritt in das Gebäude**

Den von der Geteilschaft beauftragten Personen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts und zur Vernahme der erforderlichen Installationen der Zutritt in die betreffenden Räume zu gestatten.

Die Beauftragten haben sich auf Wunsch des Abonnenten auszuweisen.

### **Art. 38 Widerrechtlicher Wasserbezug**

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der Geteilschaft die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten.

Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

## **VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Haftung der Wasserbezüger**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Wasserversorgung oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

### **Art. 40 Bussen**

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss der Verwaltung mit einer Busse von bis zu Fr. 3000.-- im Einzelfall bestraft werden.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

### **Art. 41 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige bis auf das zum Leben notwendige Minimum eingeschränkt werden, insbesondere wenn

- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden
- b) die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden
- c) rechtswidrig Wasser bezogen wird
- d) den Beauftragten der Geteilschaft der Zutritt zu den Räumen verweigert wird
- e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden.

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Geteilschaft. Sie begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



**Art. 42 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement wurde an der Geteilerversammlung vom 25. Juni 1989 angenommen und tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Geteilschaft Simplon-Bergalpe

Der Vogt:



Franz Michlig

Der Schreiber:



Toni Borter

Tarife  
Trinkwasserversorgung

Gemeinschaft  
Simplon-Bergalpe

# TARIFE TRINKWASSERVERSORGUNG GETEILSCHAFT SIMPLON BERGALPE

## I. EINMALIGE ANSCHLUSSGEBUEHREN

### 1.1 Anschlussgebühr für Alphütten Ferienhäuser und dergleichen pauschal

Fr.2500.--

### 1.2 Anschlussgebühren für Gewerbebetriebe

2 % des Katasterwertes, jedoch im Minimum Fr. 3800.-- und im max.  
Fr.15'500.--

### 1.3 Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Stallungen)

25 % des Tarifes der Wohneinheit

## II. WASSERVERBRAUCHSGEBUEHREN (Wasserzins)

### a) Alphütten, Ferienhäuser und dergleichen

#### 1. Grundtaxe

1 Promill vom Katasterwert des Gebäudes, jedoch im Minimum Fr. 64.--pro  
Jahr. Die Berger Bürger bezahlen hievon die Hälfte.

Landwirtschaftliche Liegenschaften (Wohnung) 1/4 Promill vom Katasterwert  
des Gebäudes, jedoch im Minimum Fr. 25.-- pro Jahr

Landwirtschaftliche Liegenschaften (Stallungen), pauschal Fr. 12.--pro Jahr.

#### 2. Konsumtaxe

- Küche	Fr.	19.--
- Zimmer	Fr.	12.--
- WC	Fr.	12.--
- Dusche oder Bad	Fr.	19.--
- Waschküche	Fr.	19.--
- Pro weiteren Wasserhahn auch Lavabos	Fr.	12.--

### b) Gewerbebetriebe

#### 1. Minimalpauschale pro Jahr für Gewerbebetriebe

Fr. 500.--

**2. Hotel- und Restaurationsbetriebe**

bis 150 Sitzplätze im Restaurant oder bis  
bis zu 30 Hotelbetten Jahrespauschale Fr. 3200.--

über 150 Sitzplätze im Restaurant oder  
mehr als 30 Hotelbetten Jahrespauschale Fr. 3800.--

**3. Ferienlager und andere Unterkünfte**

bis 50 Betten Jahrespauschale Fr. 900.--

von 50 bis 100 Betten Jahrespauschale Fr. 1200.--

über 100 Betten Jahrespauschale Fr. 1600.--

In Anwendung von Art. 31 des Wasserreglementes hat die Verwaltung die Tarife an der Sitzung vom 11.08.2005 dem Index der Konsumentenpreise angepasst.

Gemeinschaft Simplon-Bergalpe

Gemeinschaft Simplon-Bergalpe

Der Vogt:

Der Schreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kämpfen', with a horizontal line underneath.A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidhalter', with a horizontal line underneath.

Alois Kämpfen

Marcel Schmidhalter